

Antrag

der Abgeordneten Dr. Diether Dehm, Alexander Ulrich, Andrej Hunko, Thomas Nord, Jan van Aken, Christine Buchholz, Sevim Dağdelen, Wolfgang Gehrcke, Annette Groth, Heike Hänsel, Inge Höger, Harald Koch, Stefan Liebich, Niema Movassat, Paul Schäfer (Köln), Katrin Werner und der Fraktion DIE LINKE.

Veränderung der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments in der laufenden Wahlperiode

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Europäische Parlament wurde in seiner jetzigen Zusammensetzung in der Zeit vom 4. bis 7. Juni 2009 nach den grundlegenden demokratischen Prinzipien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Da zu diesem Zeitpunkt der Vertrag von Lissabon noch nicht in Kraft getreten war, ergaben sich die Gesamtzahl der Mandate und die Verteilung auf die einzelnen Mitgliedstaaten aus den Regelungen nach dem Vertrag von Nizza.
2. Das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 änderte an der Zusammensetzung des Europäischen Parlaments unmittelbar nichts. Auch ist rechtlich keine Veränderung geboten, da es demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien entspricht, dass veränderte Regelungen über die Zusammensetzung eines parlamentarischen Gremiums erst bei den nächsten Wahlen Wirkung entfalten.
3. Gleichwohl haben die Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat am 18. und 19. Juni 2009 beschlossen, bereits im Jahr 2010 entsprechend dem neugefassten Artikel 14 Absatz 2 des EU-Vertrags eine Erhöhung der Mandate im Europäischen Parlament um 18 eintreten zu lassen und die zusätzlichen Abgeordneten auf zwölf Mitgliedstaaten zu verteilen. Eine Verminderung der Zahl der Abgeordneten aus Mitgliedstaaten, denen nach dem Vertrag von Lissabon weniger Mandate als zuvor zustehen, wurde hingegen nicht festgelegt. Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung hat die spanische Regierung am 4. Dezember 2009 den Antrag gestellt, das Protokoll über die Übergangsbestimmungen zu ändern, das in Artikel I Bestimmungen über das Europäische Parlament enthält.
4. Der Vorschlag der spanischen Regierung sieht drei Möglichkeiten vor, nach denen die in Betracht kommenden Mitgliedstaaten auf sie entfallende zusätzliche Abgeordnete bestimmen können
 - a) entweder in allgemeinen unmittelbaren Ad-hoc-Wahlen in dem betroffenen Mitgliedstaat gemäß den für die Wahlen zum Europaparlament geltenden Bestimmungen,

- b) oder auf der Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen vom 4. bis 7. Juni 2009 nach dem von ihnen festgelegten Verfahren
 - c) oder, indem sie ihre nationalen Parlamente die erforderliche Zahl von Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen lassen.
5. Die unter Nummer 4c genannte Variante ist nicht akzeptabel. Sie ist mit den Grundsätzen demokratischer Wahl nicht vereinbar. Gegenüber den beiden anderen Möglichkeiten greifen diese Bedenken nicht. Allerdings ist nicht ersichtlich, weshalb die Bundesregierung ohne Weiteres einer nicht gebotenen Regelung zustimmen sollte, die entgegen dem demokratischen Grundsatz der Gleichwertigkeit der Stimmen der Wahlbürgerinnen und Wahlbürger das Stimmgewicht der in Deutschland gewählten Europaabgeordneten vorzeitig weiter vermindert.
6. Da die vorgeschlagene Neufassung des genannten Übergangsprotokolls eine Vertragsänderung darstellt, muss sie von einer einzuberufenden Regierungskonferenz beschlossen werden. Wenn es aber schon zur aufwendigen Einberufung und Durchführung einer Regierungskonferenz kommt, dann erscheint es unabweisbar geboten, längst überfällige Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen gleichzeitig vorzunehmen.
7. Im Hinblick auf die bekannte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die Vereinbarung eines Protokolls geboten, das eine soziale Fortschrittsklausel enthält. Diese soziale Fortschrittsklausel soll klarstellen, dass soziale Grundrechte und sozialstaatliche Grundwerte im Konfliktfall den Grundfreiheiten des Kapitals (Niederlassungsfreiheit, Kapitalverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit) vorgehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. der Einberufung einer Regierungskonferenz zur Änderung bzw. Ergänzung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen nur zuzustimmen, wenn Verhandlungsgegenstand der Regierungskonferenz auch die Einfügung eines Protokolls über eine soziale Fortschrittsklausel wird,
- 2. keiner Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen zuzustimmen, das Regelungen entsprechend der Variante unter Nummer 4c im Vorschlag der spanischen Regierung enthält.

III. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin,

dass dieser Beschluss nach den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union verbindlich ist, da wichtige außen- und integrationspolitische Gründe, die ihm entgegenstehen könnten, nicht ersichtlich sind.

Berlin, den 9. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion